

Bundesrat beschließt Erdkabelvorrang und KWK-Novelle

Az. 794.81, 811.4, 794.64, 811.00

Versandtag 28.12.2015

INFO 0045/2016

Vom Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) wurden wir per Rundschreiben Nr. 5215-06 wie folgt informiert:

„Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2015 zwei zentrale Gesetze beschlossen, die zum Gelingen der Energiewende beitragen sollen. Dabei handelt es sich zum einen um das Energieleitungsausbaugesetz und zum anderen um die Novelle des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetzes. Mit dem ersten Gesetzesvorhaben wird der Erdkabelvorrang im Bereich neuer Gleichstromleitungen, der im Koalitionsausschuss Anfang Juli 2015 vereinbart wurde, nun gesetzlich umgesetzt. Mit der KWK-Novelle soll durch die Verdoppelung des Fördervolumens auf 1,5 Mrd. Euro pro Jahr der weitere Ausbau dieser effizienten und klimafreundlichen Technologie unterstützt werden.

I. Energieleitungsausbau und Erdkabelvorrang

Das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus setzt die "Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende" des Koalitionsausschusses vom 1. Juli 2015 um und soll die Akzeptanz der Bevölkerung für den notwendigen Netzausbau steigern. Das Gesetz sieht Änderungen des Rechts des Energieleitungsbaus im Energiewirtschaftsrecht vor, um den im Rahmen der Energiewende notwendigen Ausbau der deutschen Übertragungsnetze weiter zu beschleunigen. Es regelt insbesondere, dass neue Stromautobahnen (sog. Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen) künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung gebaut werden. In bewohnten Gebieten ist die Erdverkabelung sogar vorrangig vorgeschrieben. Außerdem erweitert das Gesetz die Anzahl der Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung im Drehstrombereich, um hier zügig mehr Erfahrungen zu gewinnen. Zudem passt es die verbindlichen Anfangs- und Endpunkte der energiewirtschaftlich notwendigen Leitungen des Bundesbedarfsplans auf Basis des von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplans 2024 an.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Zugleich hat der Bundesrat eine EntschlieÙung zum Netzausbau gefasst. Darin betont die Länderkammer die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen in diesem Bereich und fordert die Bundesregierung auf, die Möglichkeit der Teilerdverkabelung im Drehstromnetz unter der Voraussetzung der Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes auszudehnen. Die Beschleunigung des Netzausbaus hängt nach Auffassung des Bundesrates ganz wesentlich davon ab, dass auch die technische Option der Teilerdverkabelung genutzt werden kann, um Trassenkonflikte zu lösen. Die Länderkammer plädiert demgemäß dafür, dass die Liste der in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes als Pilotprojekte gekennzeichneten Vorhaben nicht als abschließend angesehen werden sollte.

II. KWK-Novelle

Die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes soll sicherstellen, dass die hoch effiziente und klimafreundliche Technologie auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Deutschland leistet. Dafür wird das Fördervolumen verdoppelt – von derzeit 750 Millionen Euro auf 1,5 Mrd. Euro pro Jahr – und gezielt die Umstellung der KWK von Kohle auf Gas gefördert. Gleichzeitig werden mit dem Gesetz die Ausbauziele für KWK so angepasst, dass diese zur Energiewende passen und die KWK eine ambitionierte und doch realistische Perspektive bekommt.

III. Anmerkung

Die jetzt beschlossenen Gesetze nehmen wichtige kommunale Forderungen auf. Beim Energieleitungsausbaugesetz hat sich der DStGB seit langem für einen gesetzlichen Rahmen eingesetzt, der einen flexibleren Einsatz von Erdkabeln beim Ausbau der Übertragungsnetze zulässt. Dies kann zu Akzeptanz und damit auch zur Beschleunigung des Netzausbaus führen. Hinsichtlich der jetzt vorliegenden Novelle ist zu betonen, dass sich der Erdkabelvorrang auf neue Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen bezieht. Das bedeutet, dass es für vorhandene Trassen aber auch bei der technischen Variante der Drehstromleitungen grundsätzlich bei der bisherigen Rechtslage bleibt. Vor diesem Hintergrund ist die Stellungnahme der Länder zu verstehen, die in diesen Fällen für weitere Ausnahmen plädiert.

Auch die KWK-Novelle ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Die darin enthaltene Verdoppelung des jährlichen Fördervolumens und die Konzentration auf Anlagen in der öffentlichen Versorgung schaffen gute Voraussetzungen für Planbarkeit und Investitionssicherheit im Bereich der kommunalen Energiewirtschaft. Hervorzuheben ist insbesondere die verbesserte Förderung der Wärmeversorgung. Denn zentraler Baustein für die Energiewende gerade in den Städten und Gemeinden sind wirtschaftliche Strukturen für die Wärmeversorgung durch Netze und Speicher. Im Rahmen des Monitorings der jetzt verabschiedeten Maßnahmen muss jedoch sichergestellt werden, dass die wirtschaftlichen Perspektiven von Anlagen unter 2 MW erhalten bleiben werden und die Wirtschaftlichkeit der Kohle basierten KWK nicht grundsätzlich infrage gestellt wird.

IV. Weiteres Verfahren/ Fundstelle

Beide Gesetze sollen jetzt zügig in Kraft treten. Bei der Novelle des KWK-Gesetzes ist dafür noch die Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich, die Anfang 2016 erfolgen soll.

Die Gesetzesbeschlüsse zur Energiewende sind auf der Seite des Bundesrates (<http://www.bundesrat.de/DE/homepage/homepage-node.html>) unter der Tagesordnung zu 940. Sitzung vom 18.12.2015 (TOP 18 KWK bzw. TOP 19 Energieleitungsausbau) abrufbar. Im Übrigen hat der Bundesrat in dieser Sitzung auch Stellungnahmen zum Strommarktgesetz, zum Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende sowie eine Entschließung zur Stärkung der Stromerzeugung aus Biomasse im EEG 2016 beschlossen.
(IV/1 902-00 902-08 Timm Fuchs, 22.12.2015)“